



Informationsblatt

zur Antragsbearbeitung in der Ausländerbehörde

Zur Verringerung des Infektionsrisikos im Zuge der aktuellen COVID-19 Pandemie sind persönliche Vorsprachen in der Ausländerbehörde derzeit nur sehr eingeschränkt und nur in absolut notwendigen und unaufschiebbaren Angelegenheiten möglich.

Was mit bereits gebuchten Terminen passiert und wie die Antragstellung zukünftig in der Ausländerbehörde erfolgen wird haben wir in diesem Informationsblatt zusammengestellt.

Ich habe bereits einen Termin gebucht – findet dieser statt?

Haben Sie bereits einen Termin gebucht werden Sie rechtzeitig von uns per Post darüber informiert ob Ihr Termin stattfindet oder nicht. Voraussetzung hierfür ist, dass Ihre Terminbuchung eine eindeutige Zuordnung zu einer Person zulässt. Findet Ihr Termin nicht statt werden Sie in dem Anschreiben über das weitere Vorgehen informiert. Ist eine persönliche Vorsprache notwendig erhalten Sie einen Ausweichtermin in der 2. Jahreshälfte.

Sollte Ihr Aufenthaltstitel zeitnah ablaufen gilt dieser bei rechtzeitiger Terminbuchung zur Verlängerung und unter den Voraussetzungen des § 81 Abs. 3 und 4 AufenthG vollumfänglich (einschließlich einer etwaigen Arbeitserlaubnis) als fortbestehend (**Fiktionswirkung**). Hierdurch entstehen Ihnen keine Nachteile. Eine Bescheinigung über die **Fiktionswirkung** erhalten Sie zusammen mit dem Anschreiben per Post.

Wie kann ich einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels stellen?

Zur Antragstellung ist eine persönliche Vorsprache in der Ausländerbehörde zukünftig nicht notwendig, eine Einreichung per Post an

Stadt Halle (Saale)
Abteilung Einreise und Aufenthalt
Marktplatz 1
06100 Halle (Saale)

oder per E-Mail an auslaenderbehoerde@halle.de ist ausreichend. Ein auf diesen Wegen gestellter Antrag ist ausreichend um die oben beschriebene **Fiktionswirkung** auszulösen. Soweit erforderlich werden wir Ihnen eine Bescheinigung über die **Fiktionswirkung** zukommen lassen.

Bitte reichen Sie immer den ausgefüllten Formblattantrag
(<https://www.halle.de/Publications/694/33-019.pdf>)

sowie die für den angestrebten Aufenthaltstitel erforderlichen Unterlagen ein. Welche Unterlagen jeweils erforderlich sind können Sie unseren Dienstleistungsbeschreibungen entnehmen (<https://m.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Dienstleistungen/m.aspx?RecID=28&Type=0>).

Bitte richten Sie auch alle anderen Anliegen auf den oben genannten Wegen an die Ausländerbehörde. Die Vergabe von Terminen erfolgt zukünftig ausschließlich durch die Ausländerbehörde.

Wie geht es nach der Antragstellung weiter?

Sobald Ihr Antrag bei uns eingegangen ist wird dieser durch uns bearbeitet. Sofern noch Unterlagen oder Erklärungen von Ihnen benötigt werden, werden wir Sie entsprechend darauf hinweisen. Kann Ihrem Antrag stattgegeben werden, erhalten Sie von uns einen Termin zur Aufnahme der biometrischen Daten. Zu diesem Termin bringen Sie bitte Ihren Nationalpass, ein aktuelles biometrisches Foto und die fällige Bearbeitungsgebühr mit.

Wann erhalte ich meine neue Aufenthaltserlaubnis?

Aufenthaltstitel und Reiseausweise werden üblicherweise als Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium von der Bundesdruckerei GmbH in Berlin hergestellt. Bis die Dokumente nach Bestellung bei uns vorliegen können bis zu 6 Wochen vergehen.

Zur Abholung der Dokumente ist nochmals eine Vorsprache in der Ausländerbehörde erforderlich, einen Termin hierfür erhalten Sie entweder bei dem Termin zur Aufnahme der biometrischen Daten oder per Post von uns.

Dokumente können auch durch eine von Ihnen bevollmächtigte Person abgeholt werden. Bitte sprechen Sie uns bei dem Termin zur Aufnahme der biometrischen Daten hierauf an um Ihnen eine Vorlage für eine Abholungsvollmacht ausstellen zu können.

Was ist bei der Vorsprache in der Ausländerbehörde zu beachten?

- Einlass erfolgt nur gegen Vorlage der Terminbestätigung beim Sicherheitsdienst!
- Das Betreten der Behörde ist nur mit Mund-Nasen-Bedeckung möglich!
- Bitte erscheinen Sie pünktlich!
- Ein Betretungsverbot besteht in folgenden Fällen:
 - Sie leiden unter akuten Atemwegsbeschwerden oder unspezifischen Allgemeinsymptomen wie Fieber, Abgeschlagenheit und Schwäche.
 - Sie hatten in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer anderen Person mit positivem Nachweis von neuartigem Corona-Virus (SARS-CoV-2).
 - Sie gemäß § 1 Abs. 1 der SARS-CoV-2-QuaV nach Rückkehr aus einem ausländischen Risiko- oder Virusvariantengebiet zur Absonderung verpflichtet sind

Ich muss für ein unaufschiebbares Anliegen in der Ausländerbehörde vorsprechen – was kann ich tun?

Ist eine persönliche Vorsprache in der Ausländerbehörde zwingend kurzfristig erforderlich, nehmen Sie bitte über die E-Mail-Adresse auslaenderbehoerde@halle.de oder die Behördennummer 115 Kontakt zu uns auf.

Ich habe Fragen!

Bitte richten Sie Ihre Anfrage an die E-Mail-Adresse auslaenderbehoerde@halle.de oder direkt an den für Sie zuständigen Sachbearbeiter. Bitte achten Sie darauf bei Ihrer Anfrage stets Ihr Aktenzeichen oder Ihren vollständigen Namen und Ihr Geburtsdatum anzugeben.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Ausländerbehörde aufgrund der aktuellen Situation mit einer Vielzahl von Anfragen konfrontiert ist und es bei der Beantwortung zu Verzögerungen kommen kann. Von Anfragen zum Bearbeitungsstand bereits gestellter Anträge bitten wir deshalb abzusehen.